

# RS OGH 1988/6/15 15Os83/87, 15Os4/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1988

## Norm

StGB §146 C3

## Rechtssatz

Beim betrügerischen Verkauf wertlosen Weines tritt der Schaden schon im Vermögen der Käufer (Händler) ein und nicht erst bei den Endverbrauchern, auf die er in der Folge überwälzt wird. Für die Höhe sind die Möglichkeiten einer illegalen Weiteräußerung (mangels Zumutbarkeit für den getäuschten = gutgläubigen Käufer) und einer (ihm selbst nicht zugänglichen) späteren gerichtlichen Verwertung im Strafverfahren unbeachtlich, sodaß insoweit ein bloßer Differenzschaden nicht in Betracht kommt.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 83/87  
Entscheidungstext OGH 15.06.1988 15 Os 83/87
- 15 Os 4/88  
Entscheidungstext OGH 06.12.1988 15 Os 4/88  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0094503

## Dokumentnummer

JJR\_19880615\_OGH0002\_0150OS00083\_8700000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>